

Die Existenzsicherung für Ausländer nach der Sozialhilfereform

Georg Classen¹ / Dr. Ralf Rothkegel²

Der Existenzsicherung für AusländerInnen nehmen sich nach der Sozialhilfereform drei Gesetze an: das SGB II ("Hartz IV"), das SGB XII und – für Asylbewerber – das AsylbLG. Alle drei Gesetze sehen Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts vor, jedoch – wie *Klaus Sieveking*³ es in diesem Hause schon letztes Jahr dargestellt hat - auf einem **4-fach gestuften Leistungsniveau**. Von "oben nach unten" sind dies

- die **Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II**, speziell das **Arbeitslosengeld II - Alg II** – (§ 19 Abs. 1 SGB II) zur Sicherung des Lebensunterhalts des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bzw. das **Sozialgeld** für den Lebensunterhalt seiner nicht erwerbsfähigen Angehörigen; diese Leistungen bestehen aus den Regelleistungen (§ 20 Abs. 2 SGB II: 345 € West, 331 € Ost), der Übernahme angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung sowie aus einem auf zwei Jahre nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes I befristeten Zuschlag (§ 24 Abs. 3 SGB II: im ersten Jahr bis zu mtl. 160 € zuzüglich 160 € für den Partner und 60 € pro Kind), im zweiten Jahr bis zur Hälfte davon; bei bestimmten Personengruppen (Schwangeren, Alleinerziehenden) werden **Mehrbedarfe** beim Lebensunterhalt durch Erhöhung der Regelleistungen in unterschiedlicher Höhe anerkannt (vgl. § 21 SGB II);

- die **Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII**, im Wesentlichen inhaltsgleich mit der Sozialhilfe nach dem Dritten Kapitel SGB XII, aber großzügiger bei der Unterhaltspflicht und jährlich zu bewilligen; der frühere Mehrbedarf für Menschen ab 65 wird seit 1996 nur noch an Schwerbehinderte mit Merkzeichen G oder aG gewährt. Mit dem SGB XII wurde auch die diesbezügliche Bestandsschutzregelung für Altfälle (§ 23 Abs. 1 Satz 2 BSHG) aufgehoben. In der Praxis ist festzustellen, dass deshalb und infolge der Streichung vom Regelsatz abweichender Sonderbedarfe nach § 22 BSHG in Folge des restriktiveren § 28 Abs. 1 SGB XII (Sonderbedarf nur noch für "unabweisbare", "erheblich" vom Regelbedarf abweichende Bedarfe) viele alte, kranke und erwerbsunfähige Menschen seit 1.1.2005 nicht mehr, sondern weniger an laufender Hilfe für ihren Lebensunterhalt erhalten;

- die **Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII**, bestehend aus den **Regelsätzen** (§ 28 SGB XII), nach der Modellrechnung in der Begründung zur Regelsatzverordnung vom 10.3.2004⁴ 345 € West, erhöht um Mehrbedarfszuschläge für bestimmte Personengruppen (insbesondere für alte oder voll erwerbsgeminderte oder behinderte Menschen, Schwangere, Alleinerziehende) in unterschiedlicher Höhe (vgl. § 30 SGB XII) sowie aus Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 29 SGB XII);

- die **Grundleistungen nach dem AsylbLG**, bestehend aus Sachleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG) zuzüglich eines Barbetrags, der (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG: 40 DM für Kinder, 80 DM für Personen ab 14 Jahren) noch auf seine Euro-Umstellung wartet. Der Wert der - ausnahmsweise - zulässigen Geld- oder Gutscheinleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG beträgt zusammen mit dem Barbetrag 225.- Euro/Monat. Er liegt somit - auch weil die Beträge nach § 3 AsylbLG seit

Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

1993 nicht an die Lebenshaltungskosten angepasst wurden - inzwischen um 35 % unter der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitsuchende.⁵ In der Praxis ist festzustellen, dass bei Sachleistungsgewährung der Wert der gelieferten Waren um bis zu 50 % unter diesen Beträgen liegt, so dass die Leistung im Ergebnis manchmal nur ein Drittel der Regelsatzleistungen der Sozialhilfe beträgt. Durch die Sachleistungen - verbunden mit dem tatsächlichen oder faktischen Arbeitsverbot - wird den Betroffenen in vielen Bereichen die Möglichkeit der eigenständigen Lebensgestaltung genommen, sie fühlen sich entmündigt. Den Leistungsberechtigten kann vorgeschrieben werden, wo und wie sie wohnen, was sie essen und womit sie sich kleiden. Durch den weitgehenden Entzug von Bargeld und die ausländerrechtliche Residenzpflicht werden zugleich die Möglichkeiten zu Sozialkontakten und einer eigenständigen Freizeitgestaltung eingeschränkt.

Innerhalb dieser Stufen gelten nochmals Abstufungen. So sind bei Erwerbsfähigen unter bestimmten Voraussetzungen **Leistungsabsenkungen** bis hin zum Leistungsausschluss vorgesehen (§ 31 SGB II), Leistungsberechtigte nach AsylbLG müssen sich u.U. mit Leistungen begnügen, die "im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten" sind (§ 1a AsylbLG).

Betrachten wir aus der Sicht unseres Themas dieses Leistungstableau, stellen sich zwei Fragen:

1. Welcher Gruppe von Ausländern ist welches Leistungsniveau zugeordnet?
2. Welche rechtlichen Vorgaben gelten für die Festlegung des jeweiligen Leistungsniveaus?

Zu 1.) Bei unserer auf die Auswirkungen der Reform auf die Existenzsicherung für Ausländer konzentrierten Betrachtung brauchen wir uns mit Ausländern nicht näher zu befassen, wenn für sie infolge erlaubten Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland das Gebot der Inländergleichbehandlung gilt (z.B. auf Grund Art. 23 GFK, Europäisches Fürsorgeabkommen); die Rechtsstellung dieser Personengruppe ist allerdings insoweit von Interesse, als auch das System der Existenzsicherung für Deutsche Rechtsprobleme aufwirft (s. dazu unten zu 2.a). Im Rahmen unseres Beitrags behandeln wir deshalb auch nicht die - europarechtlich relevante - Frage des Anspruchs neu einreisender arbeitsuchender alter und neuer Unionsbürger. Auch auf mögliche ausländerrechtliche Folgen des Bezugs von Sozial(hilfe)leistungen, Alg II und Sozialgeld gehen wir hier nicht ein.

Von der im Vergleich mit den anderen drei Leistungssystemen "höchstwertigen" **Grundsicherung für Arbeitsuchende** sind Ausländer **ausgeschlossen**⁶, wenn sie keinen gewöhnlichen Aufenthalt (g.A.) in der Bundesrepublik Deutschland haben (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz SGB II). Das SGB II nimmt - abweichend von § 30 SGB I - mit § 7 Abs. 1 Satz 2 eine eigenständige Definition des g.A. vor, indem es einen g.A. des Ausländers (nur) annimmt, wenn ihm eine Beschäftigung im Inland erlaubt ist oder werden könnte (§ 7 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz i.V.m. § 8 Abs 2 SGB II), und einen g.A. von Leistungsberechtigten nach AsylbLG sogar von vornherein ausschließt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB II).

Ausländer haben keinen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende, wenn ihnen die **Aufnahme einer Beschäftigung weder erlaubt ist noch erlaubt werden könnte** (arg. § 8 Abs. 2 SGB II). Erlaubt ist eine "Beschäftigung" (also sowohl selbstständige als auch unselbstständige Erwerbstätigkeit) z.B. Studenten (vgl. § 16 Abs. 2 AufenthG), anerkannten Asylberechtigten (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG) und auf Grund Erklärung des

Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

Bundesinnenministers zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland aufgenommenen Personen (vgl. § 22 Satz 2 und 3 AufenthG). Ansonsten kann ein rechtlicher Hinderungsgrund gegenüber der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung zwar bestehen, wenn geeignete inländische Arbeitskräfte (vgl. BTDrucks. 15/1516, S. 52 zu § 8) oder ausländische Stellenbewerber mit vorrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt verfügbar sind (vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b AufenthG). Diese rechtliche Hürde kann jedoch genommen werden, wenn die Besetzung der offenen Stelle mit dem Ausländer "arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar" ist (vgl. § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II scheidet daher nicht daran, dass der Ausländer bei der Arbeitserlaubniserteilung der Vorrangprüfung unterliegt und deshalb gegebenenfalls aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktlage Probleme hat, auch tatsächlich eine Arbeitserlaubnis zu erhalten.⁷ Der früheren Rechtsprechung des BSG, wonach bei Ausländern mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang nach einem Jahr Arbeitslosigkeit und vergeblicher Vermittlungsbemühungen der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe entfällt, weil der Arbeitsmarkt verschlossen und eine Arbeitserlaubnis aussichtslos sei, wurde damit eine Absage erteilt.⁸

Keinen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II haben - unabhängig davon, ob ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt war, erlaubt ist oder erlaubt werden könnte - **Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG** (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB II). Dieser Personenkreis erhält überdies weder Hilfe zum Lebensunterhalt noch überhaupt Sozialhilfe nach dem SGB XII (vgl. § 23 Abs. 2 SGB XII); für ihn sind nach 3jährigem Bezug von Grundleistungen im Sinne von § 3 AsylbLG **Leistungen entsprechend dem SGB XII** vorgesehen (vgl. § 2 Abs. 1 AsylbLG).

Der Kreis der unter das Regime des AsylbLG fallenden Personen ist durch das **Zuwanderungsgesetz** erweitert worden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG i.d.F. von Art. 8 Nr. 1a ZuwG). Davon sind Ausländer betroffen, denen

- aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch die obersten Landesbehörden eine Aufenthaltserlaubnis erteilt ist (vgl. § 23 Abs. 1 AufenthG),
- auf Grund eines EU-Ratsbeschlusses Aufenthalt zum vorübergehenden Schutz gewährt wird (vgl. § 24 AufenthG),
- die eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis besitzen, weil dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen ihre vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern (vgl. § 25 Abs. 4 AufenthG),
- die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, weil ihre Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen, von ihnen nicht schuldhaft herbeigeführten Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist (vgl. § 25 Abs. 5 AufenthG), oder
- die eine auf einem der genannten Rechtsgründe beruhende Aufenthaltsbefugnis besitzen (vgl. § 101 Abs. 2 AufenthG).

Mit dem im Dezember 2004 vom Bundestag im erster Lesung beschlossenen, nicht zustimmungspflichtigen **Ersten Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz**⁹ ist geplant, Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 oder § 25 Abs. 4 Satz 2 (oder eine entsprechende Aufenthaltsbefugnis) aus anderen Gründen als "wegen des Krieges in ihrem Heimatland" erteilt wurde, aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG wieder herauszunehmen, um ihnen die Integrationsleistungen nach dem SGB II oder XII zugänglich zu machen.

Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

Ob Ausländer Anspruch auf Alg II haben, hängt somit einerseits von ihrer Berechtigung zur Aufnahme einer Beschäftigung ab, die wiederum von dem jeweiligen Aufenthaltstitel abhängt, und andererseits von der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG, die ihrerseits von dem jeweiligen Aufenthaltsstatus des Ausländers abhängt. Alles klar? Den für das Alg II zuständigen Stellen (Bundesagentur für Arbeit und deren regionale Agenturen, von Bundesagentur und Kommunen gebildete Arbeitsgemeinschaften, nach dem Optionsmodell zuständige Kommunen) werden auf diese Weise intime Kenntnisse des Ausländerrechts und u.U. subtile Ermittlungen zum aufenthaltsrechtlichen Status des Stellenbewerbers abverlangt.¹⁰

Mit einem Leistungsberechtigten nach SGB II in "**Bedarfsgemeinschaft**" zusammenlebende Familienangehörige haben gemäß § 7 Abs. 2 und 3 - unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus - ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, ggf. auf das Sozialgeld nach § 28 SGB II. Die **Anspruchsvoraussetzungen** des § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGB II, also Erwerbsfähigkeit, Alter zwischen 15 und 64 Jahren, und gewöhnlicher Aufenthalt (Möglichkeit eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, Ausschluss Leistungsberechtigter nach AsylbLG), gelten nur für den erwerbsfähigen "**Hauptleistungsberechtigten**", nicht jedoch für die weiteren zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen. Partner und minderjährige Kinder, die in der Bedarfsgemeinschaft leben (und sich insoweit auch gewöhnlich im Inland aufhalten), haben somit auch dann Anspruch auf Leistungen nach SGB II, ggf. auf das "Sozialgeld" nach § 28 SGB II, wenn sie selbst nicht erwerbsfähig sind und/oder nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallen würden.¹¹

Von der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ausgeschlossen sind Ausländer (und Deutsche), die nach dem SGB II "dem Grunde nach leistungsberechtigt" sind (vgl. § 21 SGB XII), also erwerbsfähige Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, denen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte (s. oben), einschließlich der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partner und minderjährigen Kinder.

Den **Zugang zur Sozialhilfe** regelt § 23 SGB XII, der keinen gewöhnlichen Inlandsaufenthalt (vgl. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I) verlangt, sondern sich insoweit mit dem tatsächlichen Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet begnügt. Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben somit

- ausländische Touristen,
- Ausländer, denen ausländerrechtlich eine Erwerbstätigkeit eigens untersagt worden ist oder die aus anderen Rechtsgründen keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben (diese Ausländer fallen im Regelfall aber unter das AsylbLG),
- längerfristig (mehr als 6 Monate), aber nicht dauerhaft erwerbsunfähige Ausländer (und Deutsche), die wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (vgl. § 8 Abs. 1 SGB II),
- Minderjährige (Ausländer und Deutsche), die bei einem nicht nach SGB II anspruchsberechtigten Familienangehörigen leben. Das ist z.B. der Fall, wenn die Angehörigen erwerbsunfähig oder über 64 Jahre alt oder längerfristig in stationärer Behandlung sind oder in Ausbildung stehen, und betrifft also Kinder Studierender, Kinder bei den Großeltern, Kinder mit erwerbsunfähigen Eltern etc.,

Ergänzend zu den Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, dem SGB XII Drittes Kapitel oder SGB XII Viertes Kapitel können Ausländer (wie Deutsche) in entsprechenden Bedarfsituationen Anspruch auf die **Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem**

Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII haben. Auch Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG können diese Leistungen ggf. - analog - beanspruchen.

Der Anspruch auf die Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII ist jedoch **eingeschränkt**, wenn die Ausländer nicht eine Niederlassungserlaubnis oder (z.B. aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, vgl. §§ 22 ff. AufenthG) einen befristeten Aufenthaltstitel besitzen und sie sich nicht voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 1 und 4 SGB XII i.d.F. von Art. 8 Nr. 10a ZuWG).

§ 23 Abs. 1 SGB XII unterscheidet zwischen **Anspruchsleistungen**, die an Ausländer unabhängig vom Aufenthaltsstatus und vom voraussichtlichen Aufenthalt auf Dauer in gleicher Weise wie an Deutsche zu gewähren sind, z.B. die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter oder die Hilfe zur Pflege, und **Ermessenleistungen, die Ausländern** nur bei voraussichtlichem Daueraufenthalt auf in gleicher Weise wie Deutschen erbracht werden können. Zu den Ermessenleistungen gehören etwa die Hilfe für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, die Eingliederungshilfe für Behinderte oder die – unter Veränderung ihrer systematischen Zuordnung in das SGB XII aufgenommenen - Bestattungskosten.

Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erhalten, haben dagegen keinen Anspruch auf **Hilfe zum Lebensunterhalt** (für das Alg II gilt übrigens keine vergleichbare Regelung), über die Hilfestellung ist aber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, auch die Ansprüche auf **Hilfe bei Krankheit** können unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt sein (vgl. **§ 23 Abs. 3 SGB XII**).

§ 23 Abs. 5 SGB XII beschränkt den Sozialhilfeanspruch für Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis oder bei entsprechendem Aufenthaltswort nach AufenthG in der Regel auf das Bundesland, in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt wurde. In der Praxis wird die Regelung - unter Umgehung der Rechtsprechung des BVerwG¹² - häufig auch auf Konventionsflüchtlinge angewandt, indem dem Aufenthaltstitel eine **Wohnsitzauflage** für die Kommune, den Landkreis oder das Land beigefügt wird. Nach dem SGB II ist die Mobilität bei der Arbeitssuche gewünscht, das Gesetz enthält folglich keine entsprechende Regelung. Während Ausländer ohne Wohnsitzauflage nach dem SGB II leistungsrechtlich Freizügigkeit genießen, dürfte die Durchsetzung von Leistungsansprüchen nach dem SGB II bei Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis, die unter Verstoß gegen eine Wohnsitzauflage umziehen, in der Praxis Probleme bereiten.

Sie sehen: Die Sozialhilfereform hat zu sehr komplexen Regelungen der Zuordnung von Ausländern zu dem für sie vorgesehenen Existenzsicherungssystem geführt. Wie so vieles andere, das die Reform den Betroffenen und den Rechtsanwendern beschert hat, ist diese Zuordnung häufig selbst für Juristen schwer nachvollziehbar.

Zu 2.) Weniger kompliziert erscheint – ist die Zuordnung erst gelungen – die Ermittlung des jeweiligen Leistungsniveaus: Regelleistungen 345/331 € - basta, befristeter Zuschlag bis 160/60 €, ein Jahr später davon die Hälfte - basta, Regelsätze ebenfalls im Prinzip 345/331 € - basta, Mehrbedarfzuschläge je nachdem ... Schon wieder sind Auslegungs- und Rechenkünste gefragt, die zumindest diejenigen überfordern werden, für die die Gesetze gemacht sind: die Leistungsberechtigten. Doch damit nicht genug: Selbst eindeutige, klare gesetzliche Aussagen sind zu hinterfragen.

Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

a) Beginnen wir mit **§ 20 Abs. 2 SGB II**. Dort ist die Höhe der monatlichen Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts bekanntlich auf 345/331 € festgelegt. Ist diese gesetzliche Fixierung eines wesentlichen Bestandteils des Alg II etwa sakrosankt? Natürlich nicht; denn sie muss sich an der Verfassung messen lassen; ist sie nicht verfassungsgemäß und entspricht dies auch der Überzeugung der jetzt zu ihrer Auslegung berufenen Sozialgerichte, müssen diese, wenn es auf die Verfassungsmäßigkeit der Norm im Prozess ankommt, das Verfahren aussetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen (Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG).

Welche verfassungsrechtlichen Maßstäbe sind an § 20 Abs. 2 SGB II anzulegen? Die Regelleistung ist betragsmäßig an den Eckregelsatz der Sozialhilfe angeglichen;¹³ dieser quantifiziert in Bezug auf den Regelbedarf das **soziokulturelle Existenzminimum** für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige. Die Regelsatzfestsetzung ist ein Akt wertender Erkenntnis und gestaltender sozialpolitischer Entscheidung.¹⁴ In ihr aktualisiert sich, bezogen auf die Fähigkeit des Einzelnen, seinen Bedarf für den "notwendigen" Lebensunterhalt zu decken, zugleich die Wertung, wo die Grenze zwischen der durch eigene Ressourcen gesicherten wirtschaftlichen "Normallage" und einer wirtschaftlichen Benachteiligung verläuft, die soziale Ausgrenzung bewirkt und als gesellschaftlich negativ besetzte "Armut" nach staatlicher Abhilfe verlangt.¹⁵ Der Staat ist zum Schutze der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Sozialstaatsprinzips (Art. 20, 28 GG) verpflichtet, dem mittellosen Bürger die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein erforderlichenfalls durch Sozialleistungen zu sichern.¹⁶ Die Entscheidung des Gesetzgebers darüber, in welchem Umfang finanzielle Mittel zur Gewährleistung eines "menschenwürdigen" Lebens notwendig sind, kann aber nicht im Detail und auf "Heller und Pfennig" justizabel sein. Zur Umsetzung der allgemeinen rechtlichen Vorgaben für Leistungen zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums in konkrete Beträge können z.B. Einschätzungen und Bewertungen gesamtwirtschaftlicher Daten und Entwicklungen erforderlich sein. Die Beurteilung, was zum Lebensunterhalt "notwendig" ist, erfordert eine nach Inhalt und Umfang von komplexen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen abhängige sozialpolitische Wertentscheidung und ist deswegen bis zu einem gewissen Grad notwendigerweise Devision. Dabei das letzte Wort zu haben, sind Legislative und Exekutive im Gewaltenteilenden Staat eher legitimiert als die Rechtsprechung. Die gerichtliche Kontrolle bezieht sich darum hauptsächlich darauf, ob das vom Gesetzgeber gefundene Ergebnis, dass die festgesetzten Beträge zur Deckung des ihnen zugeordneten Bedarfs ausreichen, in einem zur Bedarfsbemessung geeigneten **Verfahren**, d.h. methodisch-rational und empirisch begründet, gewonnen wurde.¹⁷

Für das Verfahren der Regelsatzbemessung hat der Gesetzgeber sich die Orientierung an den tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen verschrieben (s. § 28 Abs. 3 Satz 3 SGB XII). Dieses sog. Statistikmodell entspricht im Ansatz dem verfassungsrechtlichen Auftrag, durch staatliche Transferleistungen soziale Ausgrenzung als Folge wirtschaftlicher Mittellosigkeit zu verhindern. Das Modell ist jedoch fehlerhaft umgesetzt worden. Zu beanstanden¹⁸ ist u.a., dass

- durch Anknüpfung an die jahrelang gesetzlich "gedeckelte" Regelsatzhöhe deren unzulängliche Absicherung fortwirkt,
- nicht aktuelles statistisches Material zur Grundlage genommen worden ist (Einkommens- und Verbrauchsstichproben 1998),
- die empirischen Grundlagen der Einbeziehung einmaliger Leistungen für den Lebensunterhalt nur "Zwischenergebnisse"¹⁹ sind,
- die wirtschaftlichen Auswirkungen der Gesundheitsreform 2004 auf die Hilfebedürftigen nicht berücksichtigt wurden,

Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

- die statistischen Verbrauchsausgaben zur "Ermittlung des regelsatzrelevanten Verbrauchs" in teilweise willkürlich erscheinender Weise um zwischen 4 und 92 % gekürzt zugrunde gelegt worden sind.

Schon aus diesen Gründen ist die Festsetzung der Höhe der Regelsätze und der in Angleichung daran festgelegten Regelleistungen innerhalb des Alg II angreifbar. Aber selbst die Orientierung am Verbrauchsverhalten der Bezieher unterer Erwerbseinkommen begegnet zunehmend bedeutsamen methodischen Einwänden, weil

- das Konsumverhalten von einkommensschwachen Bevölkerungskreisen mit zunehmender Überschuldung privater Haushalte (Finanzierung des Lebensunterhalts "auf Pump") seine Signifikanz als Indikator für die Fähigkeit verliert, mit einem unteren Erwerbseinkommen (unteres Viertel bzw. Fünftel der Einkommenspyramide) ein menschenwürdiges Leben ohne Sozialhilfe zu führen,

- die Prämisse, dass mit einem solchen Einkommen der Familienunterhalt auf menschenwürdigem Niveau sichergestellt werden kann, mit Zunahme des Niedriglohnssektors (insbesondere unter der Wirkung des Instrumentariums des SGB II) zur Fiktion werden kann (Stichwort: "working poor"). Es ist zu lesen, dass "mehr als ein Drittel der Erwerbstätigen ... Niedriglöhne bis zu 875 Euro (erhalten)".²⁰ Wenn das stimmt, wenn ferner "Armut" als Einkommensarmut verstanden und die Armutsgrenze – wie auf EU-Ebene – bei der Hälfte des Durchschnittseinkommens gezogen wird und wenn schließlich Armut wirksam durch Sozialhilfe bekämpft werden soll, ist mithin schon jetzt bei einem Drittel aller Erwerbstätigen die "Interventionsschwelle der Sozialhilfe"²¹ erreicht bzw. überschritten! Am Phänomen der Verarmung weiterer Bevölkerungskreise, der Massenarmut, wird deutlich, dass das Statistikmodell in Zeiten von Massenarbeitslosigkeit und Minijobs seine Eignung zur Bemessung des soziokulturellen Existenzminimums verloren haben kann.

b) Die Sicherstellung des Existenzminimums ist Aufgabe des **sozialhilferechtlichen Bedarfsdeckungsgrundsatzes**. Infolge der restlosen Verdrängung der Hilfe zum Lebensunterhalt durch das Alg II, also infolge des gesetzlichen Ausschlusses von (auch aufstockender) Sozialhilfe (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II) hält der Bedarfsdeckungsgrundsatz zwangsläufig in die Bemessung des Alg II Einzug. Das bedeutet, dass der Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt in jedem in Betracht kommenden Einzelfall durch SGB II-Leistungen gedeckt werden muss. Diesem auch verfassungsrechtlich begründeten Gebot wird durch die Regelungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II aber nicht vollständig genügt.

Zwar ermöglicht es **§ 23 Abs. 1 SGB II**, zu berücksichtigen, wenn im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Das Gesetz sieht für solche Fälle jedoch nur die Gewährung eines entsprechenden Darlehens vor, das "durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelung getilgt (wird)" (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Diese Regelung führt bei unkritischer Anwendung zu einer Kürzung künftiger Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt, also zu einer Verlagerung von Bedarfsdeckungslücken in die Zukunft. Sie funktioniert, wenn überhaupt, so nur bei einmaligen Bedarfen, hilft dagegen - anders als beim Sonderbedarf nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG - bei einem **abweichenden laufenden Bedarf**²² schon deshalb nicht weiter, weil, was soeben mit der einen Hand dazugegeben wurde, mit der anderen Hand sofort wieder weggenommen würde. Problematisch ist die Regelung auch, weil es in der Praxis vor allem Kranke und Behinderte sind, die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation abweichende - laufende und einmalige - Bedarfe zum Lebensunterhalt haben, und dieser Personenkreis nunmehr wegen der nur auf Darlehensbasis gewährten Hilfen in besonderem

Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

Maße mit Leistungskürzungen rechnen muss. Dem Verdikt, eine verfassungswidrige Regelung zu sein, kann § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II daher nur entgehen, wenn die Vorschrift – entgegen ihrem insoweit nicht durch Bedingungen eingeschränkten Wortlaut ("wird durch ... getilgt") – dahingehend eingeschränkt ausgelegt wird (sog. "verfassungskonforme Auslegung"), dass die Tilgung – wie bei der "Kann"-Vorschrift des § 37 Abs. 2 SGB XII – im Ermessen des Leistungsträgers steht und zu unterbleiben hat, solange der Leistungsberichtigte das Darlehen nicht aus anderen finanziellen Quellen wird tilgen können als aus laufenden Sozialleistungen für seinen notwendigen Lebensunterhalt oder aus nicht einzusetzendem Vermögen.²³

c) Ein "Dauerbrenner" ist der Streit um die Verfassungsmäßigkeit des Leistungsniveaus des AsylbLG, insbesondere der Grundleistungen nach **§ 3 AsylbLG**. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Verfassungswidrigkeit bisher nicht feststellen können. Dabei hat das Gericht sich von der Erwägung leiten lassen, dass gegenüber ausreisepflichtigen Ausländern "eine normativ schwächere Bindung an das Bundesgebiet besteht, die auch die aus dem Sozialstaatsgebot folgende Einstandspflicht des Gesetzgebers für die auf seinem Gebiet lebenden Ausländer beeinflusst"; der Gesetzgeber dürfe ausreisepflichtige Ausländern zwar "nicht durch Vorenthaltung von das absolute Existenzminimum sichernden Leistungen in eine ausweglose Lage bringen, (könne) aber bei der Leistungshöhe berücksichtigen, dass es sich um einen Personenkreis handelt, für den er gemäß seiner eigenen Rechtsordnung keine Verantwortung übernehmen will, weil es sich um ausreisepflichtige Personen handelt".²⁴ Der Umstand, dass die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG geringer ausfallen als vergleichbare Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, rechtfertigt aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichts "nicht die Annahme, der Gesetzgeber gewährleiste mit den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht das verfassungsrechtlich Gebotene".²⁵ Das Gericht hatte bisher aber "verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine dauerhafte Gewährung lediglich der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz" nicht nachzugehen.²⁶

Solche Bedenken²⁷ sind jedoch begründet. Restriktionen an materieller Absicherung und sonstige nachteilige Leistungsmodalitäten (z.B. Gemeinschaftsunterkunft, Gemeinschaftsverpflegung) lassen sich auf Grund einer am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Ausprägung des Rechtsstaatsgrundsatzes (Art. 20, 28 GG) orientierten Abwägung gegen die öffentlichen Belange, die sich zur Rechtfertigung einer Sonderstellung ausreisepflichtiger Ausländer anführen lassen mögen, allenfalls mit dem auf nur vorübergehende Dauer ausgelegten Aufenthalt dieses Personenkreises im Bundesgebiet rechtfertigen.²⁸ Die Frage, wann eine "soziale Ausgrenzung" vorliegt, ist bei Menschen, deren Aufenthalt im Bundesgebiet als provisorisch und ungesichert gedacht ist, nach anderen Maßstäben zu beurteilen als bei Menschen, die dauerhaft hier leben.²⁹

Aus der Sicht des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind freilich dem generalpräventiven Gesichtspunkt, dass von der Inanspruchnahme des Asylrechts abgeschreckt und dem auch Ausländern zugänglichen Sozialleistungssystem Anreiz zur Einreise in die Bundesrepublik genommen werden soll, als Rechtfertigung für das Sachleistungsprinzip und für weitere Einschränkungen der Hilfeleistungen z.B. bei Krankheit (§ 4 AsylbLG) **Grenzen** gezogen. So verbietet sich eine Instrumentalisierung unmittelbar Betroffener für asyl- und ausländerpolitische Belange, wenn sie ihre sozialrechtliche Schlechterstellung im Vergleich zu nicht ausreisepflichtigen Ausländern nicht durch zu missbilligendes und vorwerfbares Verhalten auf sich gezogen haben (vgl. auch § 25 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG).³⁰ Die Grenzen verfassungsrechtlicher Unbedenklichkeit von Leistungsabsenkung und Sachleistungsprinzip können ferner überschritten sein, wenn der Aufenthalt im Bundesgebiet sich infolge seiner Dauer verfestigt hat. Diesem Gesichtspunkt trägt jetzt

Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

die **Neufassung des § 2 Abs. 1 AsylbLG** durch Art. 8 Nr. 3 ZuwG Rechnung, wonach Leistungen entsprechend dem SGB XII generell nach einem insgesamt 36 Monate dauernden Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erbracht werden, sofern die Leistungsberechtigten die Dauer ihres Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Mit dieser Einschränkung wird allerdings von dem jedenfalls im Falle des Bezugs SGB XII-analoger Leistungen zu beachtenden Grundsatz abgewichen, dass ein Anspruch auf Sozialhilfe nicht davon abhängt, ob der Hilfebedürftige seine Notlage selbst verschuldet hat ("Faktizitätsprinzip" der Sozialhilfe³¹). Dies ist kein "Gnadenakt" des Wohlfahrtsstaates, sondern dem Schutz der Menschenwürde geschuldet, die ihrerseits nicht – auch nicht für ihren Träger – disponibel ist oder gar "verwirkt" werden kann. Darum lässt die Verfassung es nicht zu, dass Ausländer, die – mögen sie daran auch "selbst schuld" sein – ihre Hilfebedürftigkeit im Bundesgebiet, selbst wenn sie wollten, nicht durch Ausreise beenden können, auf unabsehbare Zeit in einem Leistungssystem deutlich unterhalb des Niveaus der Sozialhilfe festgehalten werden.

Die Dreijahresfrist des § 2 AsylbLG ist auch deshalb problematisch, weil sie **schematisch an den Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG anknüpft**, jedoch Zeiten unberücksichtigt lässt, in denen der Betroffene Arbeitseinkommen oder eine Ausbildungsvergütung bezogen oder von anderen Sozialleistungen wie z.B. Jugendhilfe gelebt hat. Somit besteht auch für integrierte Ausländer die Gefahr, auf das Leistungsniveau des § 3 AsylbLG verwiesen zu werden. **Kinder in den ersten drei Lebensjahren** erhalten - unabhängig von Aufenthalts- und Leistungsbezugsdauer ihrer Eltern - nach bisheriger Rechtsprechung generell nur Leistungen nach § 3 AsylbLG, da die Dreijahresfrist von jedem Leistungsberechtigten für sich genommen erfüllt werden muss und § 2 Abs. 3 AsylbLG (Leistungsbeziehung eines Elternteils nach § 2 AsylbLG) nur eine weitere, zusätzlich notwendige Voraussetzung definiert. Auch dies ist verfassungsrechtlich bedenklich, wenn das Kind von Leistungen auf Sozialhilfeniveau ausgeschlossen bleibt, obwohl seine Eltern diese Leistungen erhalten; der Abschreckungseffekt der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG geht in solchen Fällen ins Leere.

Der Bundesrat hat im Januar 2005 erneut eine - diesmal aus Bremen stammende - Initiative zur ersatzlosen **Streichung des § 2 AsylbLG** unternommen:³² Es sei "vertretbar, dass der (unter das AsylbLG fallende) Personenkreis während der gesamten Dauer des nicht verstetigten und nur vorübergehenden Aufenthalts im Bundesgebiet mit Leistungen unterhalb des Niveaus der Sozialhilfe auskommt". Die Bundesregierung hält es hingegen "im Hinblick auf das Gebot des Schutzes der Menschenwürde (Art 1 Abs. 1 GG) für verfassungsrechtlich bedenklich, wenn den betroffenen Ausländerinnen und Ausländern auf Dauer die Mittel für eine Teilnahme am sozialen Leben der Gemeinschaft versagt werden." Hier redet man an einander vorbei, solange man sich nicht darüber verständigt hat, ob ein Aufenthalt selbst nach über 36-monatiger Dauer und bei unabsehbarem Ende noch als "vorübergehend" betrachtet werden kann, nur weil ein Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist.³³ Wird dies verneint, fehlt dem Werturteil "vertretbar" der Bundesratsinitiative von vornherein die Grundlage. Wollte man hingegen bei ausreisepflichtigen Ausländern ungeachtet der Aufenthaltsdauer stets von einem "vorübergehenden" Aufenthalt sprechen, nähme man hin (oder bezweckte gar), diese Personen dauerhaft in dem das Sozialhilfeniveau um mehr als ein Drittel unterschreitenden System der Grundleistungen festzuhalten. Wer ihnen wegen ihres ungesicherten Aufenthaltsstatus ein Leben wenigstens auf Sozialhilfeniveau dauerhaft vorenthält, also soziale Integration auf niedrigster Stufe verhindert, überschreitet die Grenze zu einer verfassungsrechtlich verbotenen sozialen Ausgrenzung mit Mitteln des Sozialrechts.

Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

Verfassungsrechtlich problematisch ist nicht zuletzt auch aus diesem Grund ebenso die **Ausdehnung des Regimes des AsylbLG** durch das Zuwanderungsgesetz³⁴ auf ausreisepflichtige Ausländer, deren Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und bei denen mit dem Wegfall dieses Hindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, die aber zuvor in den ersten Arbeitsmarkt integriert waren und infolge Verlustes des Arbeitsplatzes hilfebedürftig geworden sind. Dieser Fall ist von § 7 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB II (der Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG von SGB II-Leistungen ausschließt, s. oben unter 1.) nicht ausgenommen. Der Ausschluss vom Alg II, also der "Absturz" vom Arbeitslosengeld I unmittelbar in die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG u.U. in Gestalt von Sachleistungen, erscheint indessen unverhältnismäßig und auch aus der Sicht des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) im Vergleich zu anderen Ausländern, denen die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt ist, nicht gerechtfertigt, wenn der Ausländer über eine gewisse Dauer hinweg sozialversicherungspflichtig beschäftigt war, nach dem Verlust seines Arbeitsplatzes aber unverschuldet nicht ausreisen kann.

Das bedeutet freilich noch nicht, dass diese Fälle auf den verfassungsgerichtlichen Prüfstand gehören. Der Weg zum Bundesverfassungsgericht über Art. 100 Abs. 1 GG ist nicht eröffnet, wenn sich eine verfassungsrechtlich bedenkliche Regelung – zwar nicht gegen den eindeutig ermittelten Willen des Gesetzgebers, aber notfalls gegen den Gesetzeswortlaut - so auslegen lässt, dass die Regelung der Verfassung (noch) entspricht (sog. "verfassungskonforme Auslegung"). Erst recht kommt eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nicht in Betracht, wenn das Gesetz, beim Wort genommen, über sein eindeutig zu ermittelndes Ziel hinausschießen und seine Verfassungswidrigkeit bewirken würde, sich dies aber durch eine am Zweck des Gesetzes orientierte Einschränkung seines Anwendungsbereichs vermeiden lässt (sog. "teleologische Reduktion"). Bei einer Auslegung des § 7 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB II, die sich am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, am Gleichheitssatz und am Zweck des Ausschlusses von SGB II-Leistungen auch für rechtlich oder tatsächlich an einer Ausreise gehinderte Ausländer orientiert, sind von der vom Zuwanderungsgesetz vorgenommenen Erweiterung des unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG fallenden Personenkreises sowohl diejenigen Ausländer auszunehmen, die über einen längeren Zeitraum erwerbstätig gewesen sind, als auch diejenigen, die sich – sei es auch rechtmisbräuchlich - unter dem Bezug von Grundleistungen seit über 36 Monaten im Bundesgebiet aufhalten, ihren Aufenthalt aber auf unabsehbare Zeit nicht freiwillig beenden können. Bei dem erstgenannten Personenkreis ist zu diskutieren, ob er von Verfassungswegen nach dem SGB II leistungsberechtigt bleiben muss, bei auf unabsehbare Zeit an einer Ausreise gehinderten Ausländern kommt nach einem 36-monatigen Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG der Bezug von Leistungen entsprechend dem SGB XII als nach der Verfassung geboten in Betracht. Im Falle einer Aufhebung von § 2 AsylbLG (Leistungen analog SGB XII), wie sie jetzt zum wiederholten Male vorgeschlagen ist, müssten derartige "Auslegungskünste" dagegen versagen. Am Bundesverfassungsgericht würde dann kein Weg vorbeiführen.

¹ Mitarbeiter beim Flüchtlingsrat Berlin, www.fluechtlingsrat-berlin.de

² Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig.

³ "Hartz IV und die Folgen für Ausländer : Grundsicherung für Arbeitssuchende" in: *Barwig/Davy* (Hrsg.), Auf dem Weg zur Rechtsgleichheit? Baden-Baden 2004.

⁴ BR-Drs. 206/04, S. 13 zu § 4, ebenfalls veröffentlicht in info also 2004, 184 (189).

⁵ Die Anpassung der Grundleistungen ist - entgegen § 3 Abs. 3 AsylbLG - seit Inkrafttreten des AsylbLG am 1.11.1993 unterblieben.

⁶ Aufzählung der betroffenen Personengruppen bei *Sieveking*, ZAR 2004, 283 (285).

⁷ So auch *Sieveking*, a.a.O., S. 286. Dieses Ergebnis war jedoch erst im Verlauf des kontroversen Gesetzgebungsverfahrens auf Grund einer Änderung der Entwurfsfassung des § 8 SGB II erreicht worden (s. dazu *Sieveking*, a.a.O., S. 285 f.).

Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

⁸ z.B. BSG, Urt. vom 09.09.1986, InfAusIR 1987, 156.

⁹ BT-Drs. 15/4491 vom 14.12.2004.

¹⁰ Ein anschauliches Beispiel hierfür ist das Rundschreiben I Nr. 29/2004 vom 25.11.2004 der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz des Landes Berlin – I A 31(928)2970 – zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des § 23 SGB XII.

¹¹ a.A. *Brühl* in LPK_SGB II, § 7 Rn. 21 f.

¹² Urteil vom 18.05.2000 (BVerwGE 111, 200 = NVwZ 2000, 1414).

¹³ Entstehungsgeschichtlich gilt allerdings eine umgekehrte Reihenfolge(s. dazu z.B. *Rothkegel* in: *Rothkegel* <Hrsg.>, Sozialhilferecht, Teil III Kap. 8 Rn. 62).

¹⁴ BVerwGE 102, 366 (368).

¹⁵ Vgl. *Rothkegel*, a.a.O., Rn. 9.

¹⁶ Vgl. BVerfGE 82, 60 (85); s. auch BVerfGE 40, 121 (133); 45, 187 (228); 87, 153 (169); 99, 246 (259 f.); zum Rechtsanspruch auf Sozialhilfe s. BVerwGE 1, 159 (161); zum Menschenwürdebezug der Sozialhilfe ausführlich *Rothkegel*, a.a.O., Kap. 1.

¹⁷ Vgl. *Rothkegel*, a.a.O., Teil II Kap. 3 Rn. 35 ff., Teil III Kap. 8 Rn. 65, Teil V Kap. 4 Rn. 13 ff.; s. auch BVerwGE 94, 326 (331); 102 (366 (368 ff.)) zur untergesetzlichen Regelsatzfestsetzung nach altem Recht.

¹⁸ S. im einzelnen *Rothkegel*, a.a.O., Teil III Kap. 8 Rn. 54 ff.

¹⁹ BT-Drs. 15/1514, S. 59.

²⁰ Bericht aus der Arbeitsgruppe I der Bundesfachkonferenz der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen e.V. 2004, abgedruckt in BAG-SHI Rundbrief 04-2004, S. 6.

²¹ S. *Rothkegel*, a.a.O., Teil II Kap. 3 Rn. 35, Teil III Kap. 1.

²² Nach § 23 Abs. 1 SGB II ist - neben einem abweichenden einmaligen Bedarf - ebenso wie nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG und § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII - grundsätzlich auch ein abweichender laufender Bedarf ("Sonderbedarf") zu berücksichtigen, was die bisher vorliegende Kommentierung anscheinend übersieht (z.B. *Hofmann* in LPK-SGB II, § 23 Rn. 6 ff.).

²³ S. *Rothkegel*, a.a.O., Teil II Kap. 3 Rn. 79.

²⁴ Urteil vom 3.6.2003 – BVerwG 5 C 32.02 – (Buchholz 436.02 § 2 AsylbLG Nr. 1 = FEVS 55, 114).

²⁵ Beschluss vom 29.9.1998 – BVerwG 5 B 82.97 – (FEVS 49, 97).

²⁶ Vgl. Urteil vom 3.6.2003, a.a.O.

²⁷ S. dazu z.B. *Hohm* in: GK-AsylVfG, III-§ 2 Rn. 37 ff.; *Sieveking*, Info also 1996, 110 (115); *Rösel* in: Barwig/Huber/Lörcher/Schumacher (Hrsg.), Asyl nach der Änderung des Grundgesetzes, Baden-Baden 1994, S. 279 (292 ff.).

²⁸ S. auch *Rothkegel*, a.a.O., Teil II Kap. 3 Rn. 30, Teil III Kap. 1 Rn. 12

²⁹ *Schulte-Trux* in: *Rothkegel* (Hrsg.) Sozialhilferecht, Teil III Kap. 20 Rn. 39; s. auch *Rothkegel*, a.a.O., Teil II Kap. 1 Rn. 30.

³⁰ S. zu allem *Rothkegel*, a.a.O., Teil III Kap. 1 Rn. 12.

³¹ Dazu ausführlich *Rothkegel*, a.a.O., Teil II Kap. 3 Rn. 14 ff.

³² BT-Drs. 15/4645 vom 13.01.2005, S. 2.

³³ Infolge Erweiterung des Kreises der nach § 1 Abs. 1 AsylbLG Leistungsberechtigten über Asylbewerber hinaus durch Art. 8 Nr. 1 Buchst. a aa ZuwG (BGBl 2004 I, S. 1950) – s. dazu nachfolgende Ausführungen - betrifft die Unterordnung unter das Grundleistungssystem des AsylbLG im Übrigen nicht mehr nur und begrenzt auf die Dauer ihres Asylverfahrens Asylbewerber, also die in einem noch anhängigen Asylverfahren befindlichen Personen.

³⁴ S. vorstehend.